

BVGer E-4642/2024 vom 26. August 2024

Bundesverwaltungsgericht, 2024-08-26, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-4642_2024

FR: TAF E-4642/2024 du 26 août 2024

IT: TAF E-4642/2024 del 26 agosto 2024

Regeste

Vollzug der Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG ist das Bundesverwaltungsgericht zur Beurteilung von Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG zuständig und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel – wie auch vorliegend – endgültig (Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG; Art. 105 AsylG).

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.3

Die Beschwerdeführenden sind als Verfügungsadressaten zur Beschwerdeführung legitimiert (Art. 48 VwVG). Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde ist einzutreten (Art. 108 Abs. 2 AsylG und Art. 52 Abs. 1 VwVG), nachdem auch der Kostenvorschuss fristgerecht überwiesen worden ist.

E. 2

Die Dispositivziffern 1 und 2 der angefochtenen Verfügung (Verneinung der Flüchtlingseigenschaft und Ablehnung Asylgesuch) sind – wie dies vom Instruktionsrichter in der Zwischenverfügung vom 31. Juli 2024 bereits festgehalten wurde – mangels Anfechtung in Rechtskraft erwachsen. Die Wegweisung als solche (Dispositivziffern 3) kann praxisgemäss nur aufgehoben werden, wenn eine Aufenthaltsbewilligung vorliegt oder ein Anspruch auf Erteilung einer solchen besteht (vgl. BVGE 2009/50 m.w.H.), was vorliegend nicht der Fall ist. Gegenstand des Beschwerdeverfahrens bildet damit lediglich die Frage, ob die Wegweisung zu vollziehen oder ob anstelle des Vollzugs eine vorläufige Aufnahme anzuordnen ist.

E-4642/2024 Seite 6

E. 3

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 4

Die vorliegende Beschwerde erweist sich – wie nachstehend aufgezeigt wird – als offensichtlich unbegründet, weshalb sie im Verfahren einzelrichterlicher Zuständigkeit

mit Zustimmung eines zweiten Richters (Art. 111 Bst. e AsylG), ohne Durchführung eines Schriftenwechsels und mit summarischer Begründung, zu behandeln ist (Art. 111a Abs. 1 und 2 AsylG).

E. 5

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, regelt das SEM das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AIG [SR 142.20]). Beim Geltendmachen von Wegweisungsvollzugshindernissen gilt gemäss Praxis des Bundesverwaltungsgerichts der gleiche Beweisstandard wie bei der Prüfung der Flüchtlingseigenschaft; das heisst, sie sind zu beweisen, wenn der strikte Beweis möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. BVGE 2011/24 E. 10.2 m.w.H.).

E. 6.1

Das SEM führte zur Begründung der Zulässigkeit und Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs in der angefochtenen Verfügung insbesondere aus, der Beschwerdeführer sei gesund und arbeitsfähig, verfüge über eine libanesishe Schulausbildung und mehrere Jahre Arbeitserfahrung, die er unter anderem in der Schweiz erworben habe. Sodann könnten die Beschwerdeführenden auf ein ausgedehntes familiäres Beziehungsnetz im In- und Ausland zurückgreifen, das sie bei ihrer neuerlichen Rückkehr – auch an einen anderen Ort als F._____ – unterstützen könne. Dank seiner regen Reisetätigkeit sei der Beschwerdeführer ausserdem bestens mit dem Libanon vertraut. Die Einwände des Beschwerdeführers, wonach er aufgrund der Betreuung seines ältesten Kindes keiner Berufstätigkeit nachgehen könne, überzeuge nicht, zumal es nebst dem ausgedehnten Beziehungsnetz auch Betreuungsangebote gebe, die sich mit einer Erwerbstätigkeit vereinbaren liessen. Die medikamentöse Versorgung sei ausserdem ebenfalls sichergestellt. Auch das Kindeswohl der beiden jüngeren Kinder stehe dem Wegweisungsvollzug nicht entgegen, zumal sie in einem anpassungsfähigen Alter seien und in der Vergangenheit bereits im Libanon gelebt hätten.

E-4642/2024 Seite 7

E. 6.2

Die Beschwerdeführenden führten zur Begründung ihres Rechtsmittels im Wesentlichen aus, sowohl die Sicherheitslage im Libanon als auch das Kindeswohl ständen einem Vollzug der Wegweisung entgegen. Der herrschende Konflikt im Nahen Osten habe auch Auswirkungen auf den Libanon und es komme immer wieder zu Luftangriffen. Sodann handle es sich beim Beschwerdeführer um einen alleinerziehenden Vater von drei minderjährigen Kindern. Die Kinder hätten sich zwischen 2018 und dem Sommer 2023 während drei Jahren ununterbrochen in der Schweiz befunden. Das älteste Kind sei ausserdem aufgrund seiner deutlichen Verhaltensstörung auf engmaschige Betreuung angewiesen.

E. 7.1

Nach Prüfung der Akten kommt das Bundesverwaltungsgericht zum Schluss, dass die vorinstanzliche Verfügung zu bestätigen ist. Die Ausführungen in der Beschwerde vermögen den Erwägungen des SEM letztlich nichts Stichhaltiges entgegenzusetzen. Somit kann vorab auf die zutreffenden Erwägungen der angefochtenen Verfügung verwiesen werden. Als wesentlich wird Folgendes erachtet:

E. 7.2

Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AIG).

E. 7.2.1

So darf keine Person in irgendeiner Form zur Ausreise in ein Land gezwungen werden, in dem ihr Leib, ihr Leben oder ihre Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG gefährdet ist oder in dem sie Gefahr läuft, zur Ausreise in ein solches Land gezwungen zu werden (Art. 5 Abs. 1 AsylG; vgl. ebenso Art. 33 Abs. 1 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge [FK, SR 0.142.30]). Gemäss Art. 25 Abs. 3 BV, Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (FoK, SR 0.105) und der Praxis zu Art. 3 EMRK darf niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden.

E. 7.2.2

Die Vorinstanz wies in der angefochtenen Verfügung zutreffend darauf hin, dass das Prinzip des flüchtlingsrechtlichen Non-Refoulement nur Personen schützt, die die Flüchtlingseigenschaft erfüllen. Da rechtskräftig feststeht, dass dies bei den Beschwerdeführenden nicht der Fall ist, kann

E-4642/2024 Seite 8 der in Art. 5 AsylG verankerte Grundsatz der Nichtrückweisung im vorliegenden Verfahren keine Anwendung finden. Eine Rückkehr der Beschwerdeführenden in den Heimatstaat ist demnach unter dem Aspekt von Art. 5 AsylG rechtmässig.

E. 7.2.3

Sodann ergeben sich weder aus den Aussagen der Beschwerdeführenden noch aus den Akten Anhaltspunkte dafür, dass sie für den Fall einer Rückkehr in den Heimatstaat dort mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer nach Art. 3 EMRK oder Art. 1 FoK verbotenen Strafe oder Behandlung ausgesetzt wären. Gemäss Praxis des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) sowie jener des UN-Anti-Folterausschusses müssten die Beschwerdeführenden eine konkrete Gefahr ("real risk") nachweisen oder glaubhaft machen, dass ihnen im Fall einer Rückweisung Folter oder unmenschliche Behandlung drohen würde (vgl. Urteil des EGMR Saadi gegen Italien 28. Februar 2008, Grosse Kammer 37201/06, §§ 124–127 m.w.H.). Auch die allgemeine Menschenrechtssituation im Heimatstaat lässt den Wegweisungsvollzug zum heutigen Zeitpunkt nicht als unzulässig erscheinen.

E. 7.2.4

Hinsichtlich der geltend gemachten gesundheitlichen Probleme der Beschwerdeführenden – namentlich des ältesten Kindes – lässt sich mit Bezug auf die Zulässigkeit des Wegweisungsvollzugs Folgendes festhalten:

E. 7.2.4.1

Gemäss Praxis des EGMR kann der Vollzug der Wegweisung eines abgewiesenen Asylsuchenden mit gesundheitlichen Problemen einen Verstoss gegen Art. 3 EMRK darstellen; hierfür sind jedoch ganz aussergewöhnliche Umstände Voraussetzung (vgl. Urteil Paposhvili gegen Belgien vom 13. Dezember 2016, Grosse Kammer 41738/10, §

183, bestätigt durch das Urteil Savran gegen Dänemark vom 7. Dezember 2021, Grosse Kammer 57467/2015).

E. 7.2.4.2

Gemäss den ärztlichen Berichten der Psychiatrischen Universitäts- klinik E._____ wurden beim ältesten Kind folgende Diagnosen gestellt: Sonstige tiefgreifende Entwicklungsstörungen (ICD-10: F84.8), sonstige hyperkinetische Störungen (ICD-10: F90.8), ad F84.8 und F90.8: Erhebliche Hyperaktivitäts- und Impulsivitätsstörung bei genetischer Variante mit Intelligenzminderung. Seit der Rückkehr in die Schweiz wurde das Kind den Akten zufolge vom Vater zweimal stationär eingewiesen (21.–23. Juni 2024 sowie 4.–17. Juli 2024). Bei seiner Entlassung am 17. Juli 2024 wurde ein Folgetermin für den 2. September 2024 vereinbart.

E-4642/2024 Seite 9

E. 7.2.4.3

Das Gericht stellt nicht in Abrede, dass die Betreuung des ältesten Kindes zeitintensiv und herausfordernd erscheint. Es handelt sich dabei aber offensichtlich nicht um ein derart gravierendes Krankheitsbild, das die Annahme der Unzulässigkeit des Vollzugs der Wegweisung im Sinn der zitierten Rechtsprechung rechtfertigen würde. Folglich droht auch in dieser Hinsicht keine Verletzung von Art. 3 EMRK.

E. 7.2.5

Nach dem Gesagten ist der Vollzug der Wegweisung sowohl im Sinne der asyl- als auch der völkerrechtlichen Bestimmungen zulässig.

E. 7.3

Gemäss Art. 83 Abs. 4 AIG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat aufgrund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist – unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AIG – die vorläufige Aufnahme zu gewähren.

E. 7.3.1

Die allgemeine Lage im Libanon ist zwar in der Tat volatil (vgl. Beschwerde S. 4 f.). Dennoch geht das Bundesverwaltungsgericht zurzeit nicht davon aus, sie sei landesweit durch Krieg, Bürgerkrieg, allgemeine Gewalt oder eine medizinische Notlage gekennzeichnet (vgl. zuletzt Urteile des BVGer E-2170/2024 vom 24. Juni 2024 E. 9.3.2 und E-5511/2020 vom 23. Februar 2024 E. 9.3.2). Die von den Beschwerdeführenden geäusserten Befürchtungen hinsichtlich der volatilen Sicherheitslage im Libanon vermag diese Einschätzung letztlich nicht infrage zu stellen.

E. 7.3.2

Das SEM hat in der angefochtenen Verfügung zutreffend festgestellt, dass die Beschwerdeführenden über ein ausgedehntes und – auch in finanzieller Hinsicht – tragfähiges Beziehungsnetz im In- und Ausland verfügen, dass ihnen die wirtschaftliche und soziale Reintegration erleichtert wird. Die Vorinstanz hat zudem überzeugend dargelegt, dass sowohl Betreuungsangebote vor Ort als auch das persönliche Beziehungsnetz es dem – mittlerweile alleinerziehenden – Beschwerdeführer erlauben wird, trotz den medizinischen Bedürfnissen seines ältesten Kindes, einer beruflichen Tätigkeit

nachzugehen, zumal er in den vergangenen Jahren Arbeitserfahrung in verschiedenen Bereichen sowie Fremdsprachenkenntnisse erworben hat. Insgesamt verfügen die Beschwerdeführenden demnach über gute Voraussetzungen zur wirtschaftlichen und sozialen Reintegration im Heimatland. Auch unter dem Aspekt des Kindeswohls erweist sich die Rückkehr der Familie nach – im Urteilszeitpunkt – lediglich fünfmonatiger Landesabwesenheit als vertretbar. Aus dem Umstand, dass die

E-4642/2024 Seite 10 Beschwerdeführenden sich bereits früher längere Zeit in der Schweiz aufgehalten hatten, diese aber infolge Nichtverlängerung ihrer Aufenthaltsbewilligungen wieder verlassen mussten, vermögen sie – gerade auch unter Berücksichtigung der übergeordneten Kindesinteressen – im vorliegenden Verfahren nichts zu ihren Gunsten anzuleiten.

E. 7.3.3.1

Gründe ausschliesslich medizinischer Natur lassen den Wegweisungsvollzug im Allgemeinen nicht als unzumutbar erscheinen, es sei denn, die erforderliche Behandlung sei wesentlich und im Heimatland nicht erhältlich. Entsprechen die Behandlungsmöglichkeiten im Herkunftsland nicht dem medizinischen Standard in der Schweiz, bewirkt dies allein noch nicht die Unzumutbarkeit des Vollzugs. Von einer solchen ist erst auszugehen, wenn die ungenügende Möglichkeit der Weiterbehandlung eine drastische und lebensbedrohende Verschlechterung des Gesundheitszustands nach sich zieht (vgl. BVGE 2011/50 E. 8.3 und 2009/2 E. 9.3.2 je m.w.H.).

E. 7.3.3.2

Das SEM hat in der angefochtenen Verfügung überzeugend dargelegt, dass im Libanon Behandlungs- und Betreuungsangebote für das älteste Kind verfügbar sind. Die Beschwerdeführenden haben dies in ihrem Rechtsmittel denn auch nicht bestritten, sondern sich im Wesentlichen auf das Vorbringen beschränkt, die Scheidung der Eltern wirke sich negativ auf den für den Vater anfallenden Betreuungsaufwand aus. Diesbezüglich kann – neben den vom SEM angeführten Behandlungs- und Betreuungsmöglichkeiten – ebenfalls auf das bereits erwähnte, ausgedehnte Beziehungsnetz verwiesen werden. Demnach ist davon auszugehen, dass die Beschwerdeführenden auch nach der Rückkehr wiederum Zugang zu allfällig benötigten medizinischen Behandlungen haben werden, so dass eine menschenwürdige Existenz gewährleistet ist. Der Vollständigkeit halber ist an dieser Stelle auf die Möglichkeit eines Gesuchs um Gewährung medizinischer Rückkehrhilfe hinzuweisen (Art. 75 der Asylverordnung 2 vom

E. 7.3.4

Nach dem Gesagten erweist sich der Vollzug der Wegweisung auch als zumutbar.

E. 7.4

Schliesslich verfügen die Beschwerdeführenden über Reisepässe und es obliegt ihnen, sich bei der zuständigen Vertretung des Heimatstaates die für eine Rückkehr allenfalls weiteren notwendigen Reisedokumente zu beschaffen (vgl. Art. 8 Abs. 4 AsylG und dazu auch BVGE 2008/34 E. 12), weshalb der Vollzug der Wegweisung auch als möglich zu bezeichnen ist (Art. 83 Abs. 2 AIG).

E-4642/2024 Seite 11

E. 7.5

Zusammenfassend hat die Vorinstanz den Wegweisungsvollzug zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich bezeichnet. Eine Anordnung der vorläufigen Aufnahme fällt somit ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1–4 AIG). 8. Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellen (Art. 106 Abs. 1 AsylG) und – soweit diesbezüglich überprüfbar – angemessen ist. Die Beschwerde ist abzuweisen. 9. Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten von Fr. 750.– den Beschwerdeführenden aufzuerlegen (vgl. Art. 63 Abs. 1 VwVG und Art. 1–3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Der in dieser Höhe geleistete Kostenvorschuss ist zur Deckung der Verfahrenskosten zu verwenden.

(Dispositiv nächste Seite)

E-4642/2024 Seite 12

E. 8

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellen (Art. 106 Abs. 1 AsylG) und - soweit diesbezüglich überprüfbar - angemessen ist. Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 9

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten von Fr. 750.- den Beschwerdeführenden aufzuerlegen (vgl. Art. 63 Abs. 1 VwVG und Art. 1-3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Der in dieser Höhe geleistete Kostenvorschuss ist zur Deckung der Verfahrenskosten zu verwenden. (Dispositiv nächste Seite)

E. 11

August 1999 [AsylV 2, SR 142.312]).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.